

# RS Vwgh 2004/7/22 2001/10/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.07.2004

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §1 idF 1996/419;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass auch der vom Beschwerdeführer als "freie Teilfläche" bezeichnete Grundstücksteil Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 darstellt: Es handelt sich bei der Fichtendickung nicht um eine Neubewaldung, sondern um eine Wiederbewaldung; weiters wurde eine Bestockung festgestellt. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich (insgesamt), dass die gesamte Grundfläche Wald im Sinne des § 1 Forstgesetz 1975 darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100134.X01

## Im RIS seit

16.08.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)